

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung
Grenzüberschreitende UVP-Verfahren
KKW Zaporischie 3-6, KKW Südukraine, Verlängerung der Laufzeit, Ukraine
Umweltinformationen**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Die Ukraine hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 und 4 des UN/ECE Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) Unterlagen für die Verlängerung der Laufzeit des KKW Zaporischie Blöcke 3-6 und für des KKW Südukraine übermittelt.

Projektwerberin ist die National Nuclear Energy Generating Company, Energoatom, 34400, Varash, Rivne oblast, Ukraine.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen, st. Metropolitan Basil Lypkivskyi 35, Kyiv 03035, Ukraine.

Die Unterlagen umfassen Informationen zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen und die Nicht-technische Zusammenfassungen in englischer Sprache. Diese Unterlagen liegen bis einschließlich **30. Juli 2021** während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die genannten Dokumente sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes www.umweltbundesamt.at/uvp-ukraine-kkw-2021 sowie auf der Homepage der www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die Stmk. Landesregierung, Adresse siehe oben, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an die Ukraine weitergeleitet.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.: Dr. Bernhard Strachwitz